

AUFSÄTZE

Thomas Trenckezk

Auszug aus dem Souterrain – 20 Jahre danach Zum spannenden Verhältnis von Jugendhilfe(recht) und Strafrecht/Strafjustiz und den Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation

1 Ein Blick zurück

Der Verfasser veröffentlichte in der RdJB 3/1993 unter dem Titel „Auszug aus dem Souterrain“ einen in der Überschrift an den Text von Müller/Otto¹ „Sozialarbeit im Souterrain der Justiz“ anschließenden Aufsatz², der damals z.T. heftige Irritationen und Kritik ausgelöst hatte. Die erneute Anfrage der Herausgeber der RdJB lädt insofern ein, Zwischenbilanz zu ziehen, und man kann feststellen, dass sich knapp 20 Jahre danach die Aufregung gelegt hat und die damals dargelegten Positionen im Wesentlichen nicht mehr bestritten werden, auch wenn sie in der Praxis noch nicht überall umgesetzt sind und sich manche Missverständnisse hartnäckig zu halten scheinen. Da sich im Hinblick auf die normativen Standards seit damals nichts Wesentliches verändert hat, kann weitestgehend auf die damaligen Ausführungen sowie auf die aktuellen Kommentierungen verwiesen werden.³ Der Verfasser nimmt nunmehr die Antwort der Bundesregierung vom Mai 2009 auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“⁴ zum aktuellen Anlass, die Unterschiede in der sozial- und strafrechtlichen Perspektive, insbesondere die Charakteristika von Sozialleistungen und Sanktionen, herauszuarbeiten, um einige wesentliche Aspekte des Verhältnisses von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht zu diskutieren, die für eine gelingende Kooperation von Bedeutung sind.

1 Müller, S./Otto, H.-U., Sozialarbeit im Souterrain der Justiz, in: Müller, S./Otto, H.-U. (Hrsg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, Bielefeld 1986, S. VII ff.

2 Trenckezk, T., Auszug aus dem Souterrain? Rechtliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze für die Jugendhilfe im Strafverfahren, in: RdJB 3, 1993, S. 316–328.

3 Trenckezk, T., in: Münder, J./Meysen, T./Trenckezk, T., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl., Baden-Baden 2009, § 52.

4 BT-Drs. 16/13142. Ein Teil (C VI) der 205 Fragen der Großen Anfrage (Fragen Nr. 49–53; BT-Drs. 16/13142, S. 35 ff.) beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht.

2 Normative Fundamente für die Kooperation

2.1 Jugendhilfe- und Strafrecht

Wie kaum ein anderes Arbeitsfeld ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren von ihrem doppelten Bezugsrahmen geprägt⁵, einerseits das Sozialrecht, insb. das SGB VIII, andererseits das Strafrecht, insb. JGG, wobei allerdings die Regelungsrelevanz des Sozialrechts in der Praxis sowie in der strafrechtlichen Literatur lange nicht wahrgenommen wurde. Die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht sind vielfältig und werden besonders deutlich in der (personellen) Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren sowie in den Rechtsfolgen, die teilweise sogar ähnlich klingende Begrifflichkeiten tragen.⁶

Als es 1922/1923 nicht zu einem gemeinsamen Gesetz von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht kam, wurde das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Jugendgerichten unter dem Stichwort der „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) zugleich in das damalige RJWG und RJGG aufgenommen. Jugendgerichtshilfe wurde als Hilfe für das Jugendgericht verstanden.⁷ Mit dem KJHG von 1990 hat der Gesetzgeber im SGB VIII (in Abkehr von der bisherigen Formulierung des JWG) den Begriff Jugendgerichtshilfe aufgegeben und durch den Begriff der **Mitwirkung** ersetzt. Dies signalisiert eine **Klärung des Aufgabenverständnisses**: Jugendgerichtshilfe ist Teil der Jugendhilfe. Nach §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 JGG wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit, indem sie im Strafverfahren „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen“, d.h. – in der aktuellen Terminologie des Kinder- und Jugendhilferechts – die das Wohl des jungen Menschen fördernden, unterstützenden und Benachteiligungen abbauenden Gesichtspunkte *zur Geltung* bringen.⁸ Sie hat keine von den sonstigen Abteilungen der Jugendhilfe losgelösten Aufgaben und Befugnisse, sondern unterliegt gleichermaßen dem sozialanwaltlichen (§§ 1, 2 Abs. 1 SGB VIII) Handlungsauftrag und den allgemeinen Handlungsmaximen der Jugendhilfe.

Die Neuregelung des SGB VIII hat jedoch bislang keine entsprechende Reform des JGG nach sich gezogen. Dieses verwendet in § 38 JGG unverändert den (überholten) Begriff „**Jugendgerichtshilfe**“. Allerdings sind die (alten) Regelungen des JGG zu den Aufgaben der Jugendhilfe aufgrund der Vorgaben des (neueren) SGB VIII anders als noch zu Zeiten des JWG auszulegen⁹, um auch im strafrechtlichen Zwangskontext einen verantwortbaren, (sozial)pädagogischen Umgang mit strafrechtlich auffälligen (z.T. hochdelinquenteren) jungen Menschen sicherzustellen.¹⁰

5 Hierzu ausführlich Trenzczek, T., Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung. Sozialpädagogische Hilfangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht, Bonn 1996; Trenzczek, T., Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung, in: ZJJ 1, 2007, S. 31–40 (32).

6 Vgl. Tammen/Trenzczek und Struck/Trenzczek, in: Münder et al. (Anm. 3), §§ 27 ff.

7 Hierzu vgl. Müller, S./Trenzczek, T., Jugendgerichtshilfe – Jugendhilfe und Strafjustiz, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.), Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 2001, S. 857 ff. m.w.N.

8 BT-Drs. 11/5948, S. 89; Trenzczek 1996 (Anm. 5), S. 68 ff.; vgl. auch Ulrich, H., Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer, Frankfurt/M. 1982, S. 19.

9 Trenzczek, in: Münder et al. (Anm. 3), § 52 Rz. 4.

10 Vgl. Peterich, P., Zum sozialpädagogisch begründeten Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die straffällig geworden sind, in: BAG NAM/DVJJ (Hrsg.), Neue Ambulante Maßnahmen – Grundlagen, Hintergründe, Praxis, Bonn 2000, S. 120 ff.; Plewig, H.-J., Im Spannungsfeld zwischen Erziehung und Strafe? Pädagogischer Umgang mit hochdelinquenteren Minderjährigen, in: ZJJ 1, 2008, S. 34 ff.; Trenzczek 1996 (Anm. 5), S. 80 f.; Trenzczek, T., Jugendstraffälligenhilfe, in: Cornel, H. et al. (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung, 3. Aufl., 2009, S. 128–147 (Rz. 6 ff.).

Die Schwierigkeiten bei der Klärung von Rolle und Aufgaben der Jugendhilfe im strafrechtlichen Zwangskontext spiegeln sich – symptomatisch für das Spannungsverhältnis von SGB VIII und JGG – auch in den Diskussionen über den sog. „**Erziehungsgedanken**“ wider. Im Strafrecht war dieser Begriff ursprünglich nur als Chiffre gedacht, nach der alles der Erziehung zugerechnet wurde, was der Abwendung des Freiheitsentzuges und damit nicht der Legitimation, sondern allein der Begrenzung staatlicher Sanktionen und Besserstellung junger Menschen diente.¹¹ Allerdings wurden dem Begriff dann nicht nur während der Nazidiktatur, sondern auch in der Folgezeit, höchst zweifelhafte Vorstellungen untergeschoben.¹² Mittlerweile hat der Gesetzgeber durch den zum 1.1.2008 in Kraft getretenen § 2 Abs. 1 JGG klargestellt, dass in einem Rechtsstaat das Ziel der strafrechtlichen Sozialkontrolle nur die Verhinderung von (weiteren) Straftaten (Legalbewährung) sein kann. **Jugendstrafrecht ist Strafrecht**, auch wenn es im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht teilweise anderen Prinzipien folgt.¹³ Das JGG gibt keine Antwort auf die von der Jugendhilfe zu klärenden Fragen nach dem erzieherischen Hilfebedarf und der geeigneten und erforderlichen Erziehungshilfe, sondern regelt die Voraussetzungen der (jugendspezifischen) Reaktion auf Straftaten. Deshalb bleibt das Festhalten am „Erziehungsgedanken“ problematisch, soweit Straffälligkeit per se als Anlass dafür genommen wird, die vermeintlich in ihr zum Ausdruck gekommenen „Defizite“ in der jugendlichen Biografie mit den Mitteln des (Jugend)Strafrechts „erzieherisch“ aufzuarbeiten.¹⁴

Das **Begehen einer Straftat** als solche begründet weder eine Leistungspflicht des Jugendamtes noch stellt sie per se eine Kindeswohlgefährdung dar, die das Jugendamt im Rahmen seiner Schutzverpflichtung (§ 8a SGB VIII) zu einer Intervention veranlassen müsste.¹⁵ Aus vereinzelt gebliebenen Vorfällen in der Vergangenheit, insbesondere aus einem gelegentlichen, jugendtypischen Devianzverhalten kann weder auf einen (erzieherischen) Hilfebedarf noch auf eine (zukünftige) Gefährdung geschlossen werden. Andererseits kann die wiederholte Begehung insb. von nicht nur jugendtypischen Delikten die **soziale Integration** des jungen Menschen gefährden, nicht zuletzt wegen der einschneidenden Folgen des Strafrechts, und deshalb bei einer weiteren Eskalation zu einer Kindeswohlgefährdung führen, schon weit vor dem Weg in eine „kriminelle Karriere“.¹⁶ Es ist Aufgabe und Verantwortung (!) des Jugendamts, „zugunsten“ des jungen Menschen (vgl. § 2 Abs. 1 SGB VIII) die insbesondere durch das (formelle) Strafverfahren und die strafrechtlichen Sanktionen drohende bzw. sich verschärfende Belastungs- oder gar Gefährdungssituation abzuwenden.

Das **Spektrum der sozialpädagogischen Aufgaben** des Jugendamtes im Jugendstrafverfahren ist weit gefächert und umfasst präventive, verfahrensbegleitende wie nachgehende Tätigkeitsbereiche.¹⁷ Nach § 52 SGB VIII bestehen die Aufgaben der Jugendhilfe in:

-
- 11 Ausführlich Pieplow, L., Erziehung als Chiffre, in: Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln 1989, S. 5 ff.
- 12 Vgl. Weyel, F., Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens, in: ZJJ 2008, S. 132 ff.; von Wolffersdorf, C., Wir werden euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz, in: ZJJ 2009, S. 96 ff.
- 13 Hierzu Trenczek, T./Tammen, B./Behlert, W., Grundzüge des Rechts – Studienbuch für soziale Berufe, München 2008, S. 516 ff.
- 14 Trenczek, T., Allgemeine Jugendhilfe, in: Cornel, H. et al. (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung, 3. Aufl., 2009, S. 102–115 (Rz. 2); von Wolffersdorf (Anm. 12), S. 96 ff.
- 15 Hierzu Trenczek, T., Risikoeinschätzung und Diagnose im Strafverfahren, in: ZJJ 2010, S. 249–262.
- 16 Vgl. Ostendorf, H./Hinghaus, M./Kasten, A., Kriminalprävention durch das Familiengericht, in: FamRZ 2005, S. 1514 ff. (1515).
- 17 Während Aufgaben der verfahrensbegleitenden Jugend(gerichts)hilfe ganz überwiegend von den öffentlichen Trägern durch (zumindest teil-)spezialisierte „JGH“-Fachkräfte wahrgenommen werden, werden Aufgaben der nachgehenden

- der verfahrensbegleitenden Mitwirkung nach § 52 Abs. 1 und 3 SGB VIII und § 38 Abs. 2 JGG;
- den leistungsorientierten Aufgaben nach § 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

In beiden Bereichen geht es darum, die sozialrechtlich/sozialpädagogische Perspektive der Jugendhilfe im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens **zur Geltung** zu bringen (Zweckbindung), insbesondere die Angebote der Jugendhilfe frühzeitig zu initiieren, um die Justiz verstärkt zur **Diversion**¹⁸ zu veranlassen und damit ein förmliches Strafverfahren und strafrechtliche Sanktionen überflüssig zu machen.¹⁹ Damit soll dem **Vorrang jugendhilferechtlicher Interventionen vor den strafrechtlichen** (Verfahren und Sanktionen) Geltung verschafft werden, um die soziale Integration des jungen Menschen nicht noch weiter zu behindern, sondern zu fördern.

In beiden Bereichen ist mithin die **Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz** von zentraler Bedeutung. Zu Recht weist *Ostendorf* darauf hin, dass die Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz „ein Wesenselement des deutschen Jugendkriminalrechts“ ist und „die Jugendstrafjustiz gleichsam von der Jugendhilfe“ lebe.²⁰ Freilich entsteht Kooperation nicht dadurch, dass man sie beschwört oder einfordert, zumal unter dem Begriff „Kooperation“ in der Alltagspraxis vor Ort durchaus Unterschiedliches verstanden wird. Kooperation setzt voraus, dass die unterschiedlichen Funktionen und Handlungsmaximen der Kooperationspartner wahrgenommen und in der täglichen Arbeit respektiert werden. Geht es tatsächlich um fachliche Zusammenarbeit (also nicht um In-Dienst-Stellung) und will die Strafjustiz „sogar von der Jugendhilfe leben“, dann muss sie sich schon der Mühe unterziehen, sich mit den unterschiedlichen Perspektiven und normativen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe auseinanderzusetzen. In beiden Bereichen, in Justiz und Jugendhilfe, müssen die Unterschiede zwischen dem Sozialrecht und dem Strafrecht beachtet werden, sie können und sollten nicht aufgelöst werden, sie stehen andererseits einer verantwortungsbewussten Kooperation nicht entgegen.

2.2 Sozialleistungen vs. Sanktionen

Ein Teil (C VI, Fragen Nr. 49–53) der 205 Fragen der Großen Anfrage sowie der Antwort der Bundesregierung zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht. Der wichtigste Satz der Antwort der Bundesregierung findet sich am Anfang der Antwort zu Frage Nr. 51: „Die Kinder- und Jugendhilfe gewährt So-

Jugend(gerichts-)hilfe (also insb. die Durchführung der sog. neuen ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Betreuungen) sehr häufig an freie Träger delegiert; zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen im Einzelnen vgl. *Trenczek, T.*, Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Ergebnisse der bundesweiten JGH-Befragung, Münster 2003; *Ostendorf, H.*, Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen? *ZfJ* 78, 1991, S. 9–12; *Trenczek* (Anm. 10); *Trenczek* (Anm. 14); *Trenczek, T.*, Jugendgerichtshilfe, in: *Cornel, H. et al. (Hrsg.)*, Handbuch der Resozialisierung, 3. Aufl., 2009, S. 116–127. Den Trägern der freien Jugendhilfe ist es allerdings nach dem SGB VIII verwehrt, selbständig Leistungszusagen zu machen (*Trenczek*, in: *Mündler et al. (Anm. 3)* § 52 Rz. 65).

18 Hierzu *Heinz, W.*, Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, in: *ZJJ* 2005, S. 166; zu den Möglichkeiten und Grenzen der Diversion nach dem JGG *Eisenberg, U.*, JGG Kommentar, 14. Aufl., München 2010, insb. § 45 und § 47; *Trenczek, T.*, in: *ZJJ/DVJJ-J* 1991, S. 8 ff.

19 Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 11 ff.; BT-Drucks. 11/5948, S. 89.

20 *Ostendorf, H.*, Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit, in: *BMJ (Hrsg.)*, Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Mönchengladbach 2009, S. 335.

zialleistungen, Sanktionen kennt das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nicht“.²¹ Damit schließt sich die Bundesregierung nun der notwendigen und nicht mehr ernsthaft bestrittenen Differenzierung²² an und distanziert sich damit von früheren, rechts- und finanzpolitisch begründeten Stellungnahmen der Justizverwaltungen.²³

Allerdings lässt die Bundesregierung diese Klarheit in ihrer Antwort an anderen Stellen vermissen und argumentiert teilweise widersprüchlich. So wird der grundlegende Unterschied zwischen Sozialleistungen und Sanktionen aufgelöst, wenn behauptet wird, es obliege den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, ein „bedarfsgerechtes Angebot an ambulanten Maßnahmen nach dem JGG zu gewährleisten“²⁴, auch wenn nicht jede Maßnahme an jedem Ort vorgehalten werden müsse.²⁵ In dieser Aussage liegen gleich zwei Fehler. Zum einen ist im Hinblick auf die Sozialleistungen der Kinder- und Jugendhilfe darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt als Teil der öffentlichen Jugendhilfe und damit als Sozialleistungsträger nach § 17 SGB I verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise *überall* (!) umfassend und schnell erhält und die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen *überall* rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Fachkräfte der Jugendämter sind deshalb im Rahmen der Mitwirkung nach § 52 SGB VIII verpflichtet, für einen jungen Menschen (auch) im Fall seiner Straffälligkeit und ungeachtet eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens ggf. das gesamte Leistungsprogramm der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe abzurufen.²⁶ Die Jugendhilfe darf sich also einerseits nicht nur auf die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“²⁷ beschränken, andererseits nur solche „Maßnahmen“²⁸ durchführen, die den Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII entsprechen. Die Jugendhilfe darf erzieherisch/sozialpädagogisch nicht indizierte, nicht geeignete und angemessene, weil dem (erzieherischen) Bedarf nicht entsprechende Leistungen nicht deshalb erbringen, um die strafrechtliche Sanktion abzufedern oder „um Schlimmeres zu verhüten“. Die Strafjustiz muss ihre Sanktionierung und deren Folgen/Folgewirkungen selbst verantworten. **Systemzweck** der Hilfen zur Erziehung ist seit Einführung des SGB VIII im Jahr 1991 allein, die Erziehungskompetenz von Eltern zu stärken, um damit die Entwicklung ihrer Kinder (das schließt Jugendliche ein, vgl. § 7 Abs. 2 SGB VIII) zu fördern.²⁹ Anspruchsinhaber der Erziehungshilfen ist nicht der „minderjährige“

21 BT-Drs. 16/13142, S. 36.

22 Hierzu bereits Trenczek 1996 (Anm. 5); vgl. aktuell die Kommentierung von Tammen, Struck und Trenczek in: Münder et al. (Anm. 3), §§ 27 ff., § 52.

23 Vgl. z.B. AG KICK, Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis (Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz), in: ZJJ 2007, S. 439 ff.

24 BT-Drs. 16/13142, S. 36 (Nr. 50).

25 In Nr. 49 a.E. spricht die Bundesregierung immerhin davon, dass es Sache der Länder und Kommunen sei, ein ausreichendes Angebot an ambulanten Maßnahmen nach dem JGG zu gewährleisten.

26 Hierzu Trenczek (Anm. 10), S. 128 ff.

27 Hierzu BAG NAM/DVJJ (Anm. 10); DVJJ (Hrsg.), Zukunft schaffen!, in: ZJJ 2008, S. 405; Drewniak, R., Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straftägige. Baden-Baden 1996; Trenczek 1996 (Anm. 5).

28 Das SGB VIII verzichtet im gesamten Bereich der Erziehungshilfen auf Eingriffstatbestände und folgerichtig auf den zweideutigen **Maßnahmegriff**, der sowohl Elemente der Unterstützung als auch des Eingriffs enthält. Im Unterschied zu den eingeschränkten Maßnahmen des alten JWG liegt bei den Leistungen des SGB VIII das Initiativrecht beim Betroffenen bzw. seinen Personensorgeberechtigten. Der Träger der Jugendhilfe hat kein eigenständiges Erziehungsrecht. Hierin zeigt sich der qualitative Perspektivenwandel der öffentlichen Jugendhilfe. Der Perspektivenwandel vom Eingriff zur Leistung garantiert den Betroffenen nicht nur eine formale Subjekt- (statt: Objekt-)Stellung, sondern fordert von ihnen, dass sie selbst zur Leistung Anstoß geben, sie beantragen, abrufen, sie als solche wollen und aktiv am Hilfeprozess mitwirken.

29 Vgl. Trenczek, in Münder et al. (Anm. 3), Vorbem § 50 Rn 7; Wiesner, R., Jugendhilfe und Justiz – Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation aus Sicht der Jugendhilfe, in: BMJ (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Mönchengladbach 2009, S. 326.

ge“ junge Mensch, sondern sind die für seine Erziehung verantwortlichen Personensorgeberechtigten. Zwar ist die Kinder- und Jugendhilfe, insb. das Jugendamt, in die gesellschaftliche Sozialkontrolle eingebunden, der Systemzweck der Kinder- und Jugendhilfe (Schutz und Förderung des Wohles des jungen Menschen und seiner Familie) wird dem Systemzweck der Justiz (Rechts- und Verfahrensschutz, Sanktionierung) nicht untergeordnet.³⁰ Das Jugendamt bietet seine Leistungen nicht an, weil ein junger Mensch eine Straftat begangen hat, sondern weil er und seine (personensorgeberechtigten) Eltern ggf. (insb. auch im Strafverfahren) der Hilfe bedürfen. Leistungsauslösendes Moment ist ein entsprechender „erzieherischen Bedarf“, nicht die Straffälligkeit (s.o. Kap. 2.1 zu den Unterschieden in der sozial- und strafrechtlichen Perspektive). Zwar kann die über die ubiquitäre, jugendtypische und episodenhafte Begehung von Delikten hinausgehende Devianz mitunter – wie die Beispiele betrügerischer Spekulanten und Finanzjungleure zeigt, ist solches nicht zwingend – auf Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung und mangelnde soziale Integration hindeuten. Hier bedarf es ggf. der Förderung von sozialen Handlungskompetenzen und eines Ausgleichs sozialer Desintegrationslagen.

Der zweite Fehler: Entgegen der Behauptung der Bundesregierung ist es nicht Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an ambulanten Maßnahmen nach dem JGG, also (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen zu gewährleisten. Das SGB VIII enthält **keinen** Auftrag zur Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem JGG, die Jugendhilfe nimmt keine strafrechtlichen Sanktionsaufgaben wahr. Es ist weder Aufgabe der Jugendämter, noch liegt es in ihrer Befugnis, strafrechtliche Sanktionen umzusetzen bzw. zu vollstrecken. Die im JGG als Sanktion vorgesehenen Maßnahmen lassen sich **nicht** per se als jugendhilferechtliche Erziehungshilfen ansehen, sondern diese können jene allenfalls ersetzen soweit im Einzelfall die Voraussetzungen des SGB VIII, insb. der §§ 27 ff. SGB VIII erfüllt sind.³¹ Die Verhängung und Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen (und ihrer – überwiegend negativen – Folgen³²) steht allein in der Verantwortung der Justiz. Die Justiz kann darauf im Rahmen einer ressortübergreifenden Kooperation (nur) verzichten, wenn und soweit die – aus anderen Gründen – initiierten und durchgeföhrten Sozialleistungen die Verhängung und Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen überflüssig macht.

In der Alltagspraxis des jugendstrafrechtlichen Verfahrens wurde auf diese Unterschiede in der sozial- vs. strafrechtlichen Perspektive nicht immer ausreichend geachtet. Der Gesetzgeber hat deshalb 2005 – ohne insoweit etwas an der bisherigen Rechtslage zu ändern³³ – in § 36a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII die originäre **Steuerungsverantwortung** des Jugendamts gerade auch im Hinblick auf das jugendstrafrechtliche Verfahren hervorgehoben. Das hat in der Tat in der Praxis der Justiz, aber auch auf Seiten der Jugendämter zu einiger Verunsicherung geführt, weil man sich mancherorts an den reibungslosen, wenn auch teilweise rechtswidrigen Ablauf gewöhnt hatte, dass die Jugendämter alle von den Jugendrichtern angeordneten Maßnahmen umgesetzt haben.

³⁰ Maas, U., Sozialarbeit als Verwaltungshandeln, Weinheim 1996, S. 246; Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), Vorber. § 50 Rn 7.

³¹ Tammen/Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), Vor § 27 Rn 31 ff.; Trenczek 1996 (Anm. 5), S. 77 ff.; vgl. auch das BVerfG, in: ZJJ 2007, S. 213; irrig AG KICK (Anm. 23), S. 447 f.; zur Problematik der Arbeitsleistungen vgl. ausführlich Trenczek, T., Jugendstrafrechtliche Arbeitsleistungen – Grenzen der Zulässigkeit und Beteiligung der Jugendhilfe, in: ZJJ 1, 2004, S. 57 ff.

³² Zusammenfassend Heinz (Anm. 18), S. 166 u. 302; ausführlich Walter, M., Jugendkriminalität, 3. Aufl., Stuttgart 2005, S. 271 ff. insb. Rz. 330 u. 336.

³³ Vgl. Trenczek 1996 (Anm. 5), S. 111 ff.; ausführlich Trenczek 2007 (Anm. 5), S. 31 ff.

§§ 36a, 52 Abs. 2 SGB VIII knüpfen die Bewilligung, Durchführung und die Kostenerstattung von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe an die **fachgerechte Hilfeplanung** (§ 36 SGB VIII) und abschließende Entscheidung des Jugendamts als Sozialleistungsbehörde. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Bewilligung, Leistung und Finanzierung von Erziehungs- oder anderen sozialpädagogischen Hilfen (auch soweit diese über § 12 JGG angeordnet werden sollten) nur verpflichtet und berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII vom Jugendamt geprüft wurden und tatsächlich vorliegen (Gesetzesvorbehalt; vgl. § 31 SGB I). Anspruchs- und leistungskonkretisierende Wirkung hat allein die aufgrund der fachlich-pädagogischen Einschätzung getroffene Entscheidung des Jugendamtes.³⁴ Die Anordnungen der Justiz richten sich allein an die jungen Menschen sowie ggf. ihre Eltern (**jugendkriminalrechtliches Dreiecksverhältnis**³⁵).

Will das Jugendgericht anstelle der jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf die Leistungen der Jugendhilfe zurückgreifen, dann muss es das Jugendamt **vor** seiner Entscheidung anhören. Das ist nicht anders als in anderen Sozialleistungsbereichen. Soweit die Justiz – wie im Bereich der Suchthilfe oder der Jugendhilfe – nicht über eigene sozialintegritative Maßnahmen verfügt, hat sie vor der Entscheidung zu klären, wer ggf. anfallende Kosten trägt (vgl. Richtlinie Nr. 6 zu § 10 JGG). Dies ist in einem vom Gewaltenteilungs- und Föderalismusprinzip bestimmten Staatswesen selbstverständlich. Für richterliche Weisungen (§ 10 JGG, § 56c StGB, § 36 Abs. 4 BtMG) ist es geradezu typisch, dass sie an Voraussetzungen und Möglichkeiten knüpfen, die außerhalb des Strafrechts und der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Richters liegen. Niemand käme auf die Idee, eine Pflegefamilie zur Aufnahme eines straffälligen Jugendlichen zwangsuverpflichteten, Arbeitgeber, dessen Arbeitslosigkeit zu beenden, die staatliche Hochschule, ihn als Student anzunehmen, oder Opfer in den Täter-Opfer-Ausgleich zu zwingen. Das ist bei der Nutzung der Ressourcen der kommunalen Jugendhilfe nicht anders.

Ausnahmsweise können Leistungen der Jugendhilfe durch die Leistungsberechtigten – ggf. auf Veranlassung der Justiz – auch ohne vorherige Einschaltung des Jugendamts durchgeführt werden – soweit zwischen den Leistungserbringern und dem Jugendamt Vereinbarungen über die **niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen** bestehen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Soweit dies von den Vereinbarungen gedeckt ist, kann der freie Träger über die Eignung und Notwendigkeit der niedrigschweligen Hilfe entscheiden. Allerdings bezieht sich die „Niedrigschwelligkeit“ nicht nur auf das Verfahren, sondern auch auf die Art der Hilfe, da der Gesetzgeber mit § 36a Abs. 2 SGB VIII nicht das grundsätzlich für notwendig erachtete Hilfeplanverfahren aushebeln wollte.³⁶ Der freie Träger kann deshalb in dem durch die Vereinbarung gezogenen Rahmen nur über einen kleinen Teilbereich des Leistungsspektrums verfügen. Neben der in § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII exemplarisch genannten Erziehungsberatung kommt hier allenfalls eine frühzeitig anzubietende Konfliktklärung im Rahmen eines sog. Täter-Opfer-Ausgleiches (TOA) sowie eine zeitlich begrenzte Soziale Gruppenarbeit in Betracht. Nicht haltbar ist demgegenüber die im Bericht der Justizministerkonferenz gemachte Behauptung, dass die ambulanten Maßnahmen von § 36a Abs. 2 SGB VIII nicht berührt werden, wenn sie vom Ju-

34 Tammen/Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), § 27 Rn. 49 ff.

35 Hierzu Trenczek (Anm. 14), Rz. 16 ff.

36 Vgl. BT-Drucks. 15/3676, S. 36; 15/5616, S. 26; Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), § 52 Rn. 57.

gendgericht angeordnet worden sind.³⁷ Etwas völlig anderes ist die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung.³⁸

Freilich kann die Justiz den jungen Menschen auch ohne Abklärung mit dem Jugendamt zu den im JGG vorgesehenen Maßnahmen³⁹ verurteilen. Diese könnten sogar auf Veranlassung der Justiz durch freie Träger auch ohne Beteiligung des Jugendamtes durchgeführt werden – die öffentliche Jugendhilfe darf dann aber hierfür nicht die Kosten tragen (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Soweit für die Umsetzung einer „Maßnahme“ die Mitwirkung der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist, bedarf es des im SGB VIII vorgesehenen Abstimmungsprozesses (auf den ja auch § 38 JGG hinweist), um zu klären, ob die materiellen und formellen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Um ein in diesem Zusammenhang mit dem Begriff des „**Maßnahmenvorschlags**“ verbundenes Missverständnis aufzuklären, sei betont, dass es nicht Aufgabe des Jugendamtes ist, (jugend)strafrechtliche Maßnahmen (Sanktionen) vorzuschlagen, sondern lediglich, sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen „zu äußern“ (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG). Die Fachkräfte des Jugendamtes sollen aus sozialpädagogischer Sicht zu (den Auswirkungen) der jugendstrafrechtlichen Entscheidung Stellung nehmen, sie schlagen selbst aber nur solche Interventionen⁴⁰ vor, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des Sozial-/Jugendhilferechts und dem Hilfebedarf des jungen Menschen entsprechen und deshalb vom Jugendamt initiiert bzw. angeboten werden können. „Sanktions“- und „Ahndungsvorschläge“ – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK) besonders skandalös vor der gerichtlichen Feststellung von Täterschaft und strafrechtlicher Verantwortlichkeit – haben zu unterbleiben.

Die Kommunen als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind nach dem SGB VIII verpflichtet, bei Vorliegen der sozialrechtlichen Leistungsvoraussetzungen die entsprechenden Leistungen zu gewähren. Deshalb muss das Jugendamt von Amts wegen frühzeitig (d.h. bei rechtzeitiger Information insb. vor Anklageerhebung) prüfen, ob und ggf. welche Leistungen der Jugendhilfe (nicht Maßnahmen des JGG) für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht. Entgegen mancher Klagen ist trotz (bzw. gerade wegen) der Unterschiede von Sozial- und Strafrecht aufgrund der – insoweit geradezu idealen – **gesetzlichen Konstruktion** des § 52 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 45, 47 JGG eine verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz möglich, ja vom Gesetzgeber gefordert, um weitere mit der Durchführung eines formellen Strafverfahrens mögliche Gefährdungen oder Schädigungen zu verhindern – freilich in einer anders als mancherorts etablierten Weise.

37 AG KICK (Anm. 23), S. 447 f.

38 Zur Verwaltungskontrolle und zum Rechtsschutz siehe Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), Anhang Verfahren Rz. 55 ff.

39 Soweit das JGG den Begriff „Maßnahmen“ verwendet (z.B. §§ 31, 38, 66 JGG), sind damit sämtliche Rechtsfolgen des JGG mit Ausnahme der Jugendstrafe gemeint. Der Begriff „erzieherische Maßnahmen“ (z.B. in § 45 Abs. 2 JGG) umfasst alle Einwirkungen, die privat oder behördlich vorgenommen werden (können); vgl. Eisenberg (Anm. 18), § 9 Rz. 6 f.

40 Das SGB VIII verzichtet auf den Maßnahmebegriff, s.o. Anm. 28.

3 Herausforderungen und Gefahren, die mit Umzügen verbunden sind

In ihrer Antwort weist die Bundesregierung auf die Einschätzung der Landesjustizverwaltungen hin, nach der das „durch die Jugendhilfe vorgehaltene Angebot an ambulanten Maßnahmen ... zu meist als ausreichend angesehen“ wird.⁴¹ Von einer „nahezu flächendeckenden Angebotstruktur“⁴² sprechen kann allerdings nur, wer allein auf die im JGG normierten Maßnahmen blickt und damit suggeriert, dass ein ausreichendes und an den (Hilfe)Bedarfen der jungen Menschen orientiertes **Angebot an sozialintegrativen Leistungen** besteht. Fragt man nicht die Justizverwaltungen oder die Amtsleitungen der verantwortlichen öffentlichen Träger, sondern die sozialpädagogische Praxis der Jugendämter vor Ort, sieht das allerdings anders aus.⁴³ Während die nicht sozialpädagogisch betreute, administrative Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Ableistung von entsprechenden Sanktionen offenbar überall wie selbstverständlich stattfindet, werden sozialpädagogische Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht überall und umfassend, insb. intensivpädagogische Betreuungsangebote in manchen Regionen immer noch nicht (ausreichend) bereitgehalten. Im Bundesdurchschnitt hält nur etwa ein Drittel der mit JGH-Aufgaben betrauten Jugendamtsmitarbeiter das vorhandene Angebot an ambulanten sozialpädagogischen „Maßnahmen“ für ausreichend, sei es im Hinblick auf den Betreuungsbedarf der Jugendlichen oder im Hinblick auf die Vermeidung von Freiheitsentzug (bzw. als Alternative zur strafrechtlichen Entscheidung). Statt Jugendhilfeleistungen zu konzipieren und vorzuhalten, die dem erzieherischen und Betreuungsbedarf häufig mehrfach belasteter junger Menschen gerecht werden, also das anzubieten, was gefährdete, dissoziale junge Menschen wirklich brauchen⁴⁴, setzt man zum Teil einerseits auf die Diversion der Pflegeleichten sowie kurze und billige Alibiangebote („Verkehrs- und Wochenendkurse für Ersstäter, Ladendiebe und Schwarzfahrer“) und andererseits „am anderen Ende“ auf die Ausgrenzung der schweren Fälle und eine neue deutsche Härte.⁴⁵

Es reicht nicht aus, den (normativen) Vorrang der Jugendhilfe und die Diversion im Bereich der ubiquitären, episodenhaften, jugendtypischen Delinquenz zu praktizieren und sich im Übrigen darauf zu beschränken, gegenüber mehrfach auffälligen „Störern autoritär und zurückweisend aufzutrumpfen“.⁴⁶ Auch im Hinblick auf hoch belastete, hochdelinquente junge Menschen müssen Justiz wie Jugendamt mit Devianz verantwortlich umgehen. Statt punktuelle Sanktionen der Strafjustiz und kurzfristige „Maßnahmen“ der Jugendhilfe erfordert dies eine lebensweltnahe Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Ressourcen und Handlungskompetenzen sowie ggf. ein pädagogisches Gegenwirken, welches sich durch Kontinuität, Stabilität und Vertrauen auszeichnet und eng verbunden ist mit dem Fördern von **Entwicklung und Sozialisation**.⁴⁷ Dass sich die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Kooperation mit der Strafjustiz in einem **Zwang**-

41 BT-Drs. 16/13142, S. 35 (Frage 48) und S. 37 Antwort zu Frage 53 mit Bezug auf die AG KICK (Anm. 23), S. 440, 442.

42 BT-Drs. 16/13142, S. 35 Antwort zu Frage 48.

43 Hierzu Trenczek (Anm. 17), S. 121 ff.

44 Vgl. Lösel, F., Erziehen – Strafen – Helfen: Was brauchen straffällig gewordene Jugendliche?, in: Karrer, A. (Hrsg.), Einmal verknackt – für immer vermauert? Tutzing 1993, S. 6 ff.; Peterich (Anm. 10), S. 120 ff.; Plewig (Anm. 10), S. 34 ff.

45 Plewig, H.-J., Neue deutsche Härte – Die „Konfrontative Pädagogik“ auf dem Prüfstand (Teil 1), in: ZJJ 4, 2007, S. 363 ff.; Plewig, H.-J., Neue deutsche Härte – Die „Konfrontative Pädagogik“ auf dem Prüfstand (Teil 2), in: ZJJ 1, 2008, S. 52 ff.

46 Plewig (Anm. 10), S. 41.

47 Plewig (Anm. 10), S. 41.

kontext befindet, verhindert nicht notwendig eine (sozial)pädagogische Arbeit.⁴⁸ Die Soziale Arbeit kann allerdings an ihrem sozialstaatlich-integrativen Selbstverständnis nur festhalten, wenn der Anlass ihrer Integrationsbemühungen nicht die Straffälligkeit (Delinquenz) ist, wenn sie nicht fremdbestimmt ihre Funktion in der Bearbeitung von Kriminalität sieht und somit zum Teil des ordnungsrechtlichen Kontrollsystems wird.⁴⁹ Das Jugendamt und seine Fachkräfte können also ihren Auftrag nur erfüllen, wenn sie nicht die Straffälligkeit, sondern die (erzieherischen) Bedarfe zum Anlass nehmen und hierfür geeignete Hilfen anbieten. Das erfordert Integrationskonzepte, in denen sich der personale Bezug durch belastbare Kontinuität und Nachhaltigkeit auszeichnet und in denen sich die Betroffenen als Akteure wiederfinden.⁵⁰ Hierzu sind vor allem spezifische fachliche und personelle Ressourcen auf Seiten der helfenden Akteure erforderlich. Das kostet Energie und Geld, welches beides nur begrenzt vorhanden ist.⁵¹

Rechtlich gesehen dürfen **fiskalische Erwägungen** einer Leistungsgewährung zwar nicht entgegenstehen, in der Praxis führen aber die Haushaltsprobleme der Kommunen zu mehr oder weniger „heimlichen“ Budgetvorgaben im Bereich der Erziehungshilfen und dann dazu, das erzieherische Bedarfe wegdefiniert und Leistungen nicht bewilligt und erbracht werden. Junge Volljährige scheinen trotz des Rechtsanspruchs aus § 41 SGB VIII vielerorts aus der Kinder- und Jugendhilfe verdrängt zu werden und nur noch über den Kontakt zu engagierten JGH-Fachkräften aus Anlass des Jugendstrafverfahrens mit Jugendhilfeleistungen rechnen zu können.⁵² Freilich steht die Soziale Arbeit auch in der Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung, mit den materiellen Ressourcen wirtschaftlich umzugehen, weshalb es ja gerade darum gehen müsste, durch die im SGB VIII normierten Verfahren die „passenden“, d.h. geeigneten und erforderlichen Hilfen zu entwickeln und zu realisieren. Zu häufig wird die billige (aber ungeeignete) für die kostengünstigste Hilfe gehalten. Mittlerweile sind Rechtsansprüche unterlaufende Anweisungen (z.B. keine Leistungen bei mehrfach straffälligen Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu initiieren; Anweisung, dass JGH-Fachkräfte keine Hilfen zur Erziehung initiieren dürfen), andere verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen (Bestehen auf formaler Antragstellung der Eltern; Beachtung von „Budgetgrenzen“ im Rahmen von Erziehungshilfen, die es im 4. Quartal nur mit besonderem Begründungsaufwand möglich machen, weitere Hilfen zu bewilligen; langwierige Entscheidungsfindung, so dass sich das „Problem“ bei weiteren Krisen und Straftaten aufgrund von Inhaftierung von selbst erledigt) keine skandalösen Einzelfälle, sondern Anzeichen einer teilweise **systematischen**, wenn auch verdeckten **Leistungsverweigerung**.⁵³ Selbst die Bundesregierung hält „die Sorge, dass ... die Einführung des § 36a SGB VIII ... unrichtigerweise zum Anlass genommen werden könnte, bisher vom Jugendamt gewährte Leistungen nicht mehr zu gewähren und zu finanzieren, für nicht unberechtigt“.⁵⁴

48 Vgl. Conen, M.L., Eigenverantwortung, Freiwilligkeit und Zwang, in: ZJJ 2007, S. 356; Kähler, H., Soziale Arbeit in Zwangskontexten, München, Basel 2005; Plewig (Anm. 10), S. 41; Trenczek (Anm. 10), S. 128.

49 Ebenso Bettinger, F./Stehr, J., Zur neuen Kultur der Kontrolle in Städten, in: ZJJ 3, 2009, S. 252 (256).

50 Vgl. Richter, H., Sozialpädagogik – Pädagogik des Sozialen, Frankfurt 2008, S. 42; Plewig (Anm. 10), S. 40.

51 Erstaunlich ist die Behauptung der Bundesregierung, dass sich „die Haushaltsslage der Kommunen insgesamt ... in den letzten Jahren positiv entwickelt“ habe (Nr. 52, BT-Drs. 16/13142, S. 37).

52 Kolvenbach, F.-J., Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 4, 2004, S. 469; Niessen, D., Vom Erfolgs- zum Auslaufmodell. Hilfe für junge Volljährige im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, in: JAM 2006, S. 1 ff. (6).

53 Ostendorf, H., Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe?, in: ZJJ 3, 2004, S. 294 (295); Ostendorf (Anm. 20), S. 340; Schruth, P., Anwaltliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Jugendhilfe 1, 2009, S. 46; Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), § 52 Rn. 58.

54 BT-Drs. 16/13142, S. 36, Nr. 49 a.E.

Die Justiz und die Justizverwaltungen der Länder sind sich stets schnell darüber einig, dass die Kosten für die Durchführung der sog. ambulanten Maßnahmen nach dem JGG bei der Jugendhilfe anfallen.⁵⁵ Dabei geht es weniger um Klärung der unterschiedlichen Perspektiven von Jugendhilfe und Strafjustiz, sondern im Wesentlichen darum, wie „das eigene System von den Kosten entlastet bzw. verschont werden kann.“⁵⁶ Mit dem Verweis auf die Finanzierungsverantwortung der Kommunen (bzw. der Bund mit Verweis auf die Länder) entzieht sich die Justiz der Verantwortung für die Umsetzung von bundesgesetzlichen Regelungen, obwohl mit den sog. „Ambulanten Maßnahmen“ gerade die im Hinblick auf soziale Integration bestehenden Lücken im strafrechtlichen Sanktionsinstrumentarium vom System der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen werden sollen.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Der Auszug aus dem Souterrain hat Irritationen ausgelöst und ist nicht unumstritten. Die Kritik der Praxis an der am SGB VIII ausgerichteten Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren lässt sich im Wesentlichen in zwei Argumenten zusammenfassen. Zum einen führt die betont sozialpädagogische Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben zu erheblichen Konflikten mit der Justiz, zum anderen verfüge man derzeit nicht über die personellen und zeitlichen Ressourcen, diesen anspruchsvollen Ansatz umzusetzen.

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, agiert das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung notwendig in einem Spannungsfeld, in dem wesensmäßig verschiedene Diskurse mit eigenen Logiken und differenten Konsequenzen aufeinander treffen. Strafrecht und Sozialrecht führen notwendig zu unterschiedlichen Orientierungen und Handlungsstandards. Sollte es dadurch zu Konflikten mit der Strafjustiz kommen, muss dies nicht schaden. Die unterschiedlichen Zwecke und die sich daraus ergebenden Interessengegensätze müssen von den jeweiligen Beteiligten transparent gemacht und ausgehalten werden.⁵⁷

Die im Hinblick auf einerseits jugendhilferechtliche Ziele, Aufgaben und Befugnisse, andererseits im jugendstrafrechtlichen Kontext (nur) widersprüchlich erscheinende Aufgabenstellung mag häufig zu Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis der Jugendamt-Fachkräfte führen. Der allenthalben beklagte **Rollenkonflikt** wird allerdings weit überbewertet. Sozialarbeiter geraten stets in ein Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen und haben, sofern sie nicht nur von einem Klienten beauftragt werden, sondern im gesellschaftlichen Auftrag und öffentlichen Dienst stehen, immer ein **doppeltes Mandat**. Damit unterscheiden sich die Mitarbeiter des Jugendamtes, die Aufgaben der JGH wahrnehmen, nicht von ihren anderen Kollegen im Jugendamt oder anderer sozialer Dienste. Der Begriff der „Doppelagentin“, mit der die JGH zuweilen bedacht wurde,⁵⁸ ist genauso plakativ wie falsch, suggeriert er doch das Bild eines heimatlosen Spitzels, der ohne Bindung an Recht und Gesetz seine Auftraggeber verrät. „JGH“ ist Aufgabe und Teil des Jugendamtes und keine besondere Institution oder gar sozialer Dienst der Justiz, vielmehr muss das Jugendamt im Rahmen eines Strafverfahrens die durch das SGB VIII definierten fachlichen Aspekte zur Geltung bringen.

55 Vgl. AG KICK (Anm. 23), S. 440.

56 Wiesner (Anm. 29), S. 332.

57 BT-Drucks. 11/5948, S. 89, BT-Drucks. 11/7421, S. 1; Trenczek, in: Münder et al. (Anm. 3), § 52 Rz. 4.

58 Ostendorf, H., Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen?, in: ZfJ 78, 1991, S. 9.

Der teilweise schon euphorisch als Lösung aller Unterschiede ausgerufene Begriff der „**Verantwortungsgemeinschaft**“ hat nicht nur in der Praxis zu Missverständnissen geführt. Es ist nicht hilfreich, vernebelnd darauf hinzuweisen, dass doch alle Beteiligten „in einem Boot“ säßen und doch letztlich „alle das Gleiche“ wollten. Das tun sie nämlich nicht, und das sollen sie – nimmt man die gesetzlichen Regelungen ernst – auch nicht. Der Auszug aus dem Souterrain war deshalb nicht nur ein notwendiger, ja überfälliger Akt sozialpädagogischer Professionalisierung (welche teilweise als Ausdruck eines berufsspezifischen Minderwertigkeitsgefühls belächelt wurde), sondern eine vom Gesetzgeber gewollte und im Hinblick auf die unterschiedlichen Systemregeln vorgegebene Entscheidung. Es ist gut, dass Jugendhilfe und Justiz in verschiedenen Häusern wohnen.⁵⁹ Das schließt allerdings eine verantwortungsvolle **Kooperation** nicht aus. Kooperation bedeutet ein verantwortungsbewusstes Zusammenwirken im Bewusstsein der fachspezifischen, normativ geregelten Unterschiede, es verbietet die Unterordnung des einen Systems unter das andere. Der Gesetzgeber hat insbesondere mit § 52 Abs. 2 SGB VIII und §§ 5, 45, 47 JGG Regelungen geschaffen, die eine geradezu optimale Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe ermöglichen. Dies setzt freilich ein Umdenken auf beiden Seiten voraus. Das Jugendamt muss seine Aufgaben fachgerecht wahrnehmen, die Justiz muss im Hinblick auf den sog. Erziehungs-gedanken lernen „loszulassen“.

Zu Konflikten kommt es, wenn und soweit die Ziele, Aufgaben und Besonderheiten des Jugendstrafrechts und des Jugendhilfrechts verkannt werden, wenn die Justiz einer justiziellen Sichtweise sozialpädagogischer Aufgaben als Ergänzung oder gar funktionale Äquivalente der strafrechtlichen Sanktion verhaftet bleibt und die Jugendhilfe damit für die Zwecke der Strafjustiz In-Dienst genommen wird.⁶⁰ Eine Konflikte offenlegende und Widersprüche nicht verdeckende Zusammenarbeit aller Beteiligten bringt einen entscheidenden Gewinn an Ehrlichkeit und Wirklichkeit und ermöglicht es den Beteiligten, jeweils ihre Aufgaben adäquat wahrzunehmen. Werden die jugendstraf- und sozialrechtlichen Regelungen Ernst genommen, kann die Kooperation – wie die Praxis an manchen Orten zeigt – wechselseitig funktionieren.

Nach Jahren der Auseinandersetzung mit der Dominanz einer trotz gefälliger Erziehungs-terminologie in Teilen ungebrochen straforientierten Jugendgerichtsbarkeit drohen derzeit die größeren Gefahren für die gelingende Kooperation von Jugendhilfe und Justiz durch die **Res-sourcenprobleme kommunaler Haushalte** und die mancherorts damit einhergehende (rechts-widrige) Leistungsverweigerung. Soweit hier von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Begriff „Steuerungsverantwortung“ bemüht wird, verdeckt er den alltäglichen Rechtsverstoß, gegen den sich die Betroffenen mangels Durchblick und Handlungskompetenzen kaum wehren können. Dass sie dabei von manchen Jugendamtsleitungen und von Teilen der Sozialen Arbeit gelegentlich im Regen stehen gelassen werden, mag auf einen Mangel an Fachlichkeit und/oder Mut hindeuten, angesichts des vollmundigen Handlungsauftrags des Sozialgesetzbuches (vgl. § 1 Abs. 1 SGB I, § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 SGB VIII) ist dies geradezu beschämend. Eine solche Praxis verrät die mit dem SGB VIII verfolgten Ziele und konterkariert die Bemühungen der fachlichen Qualitätssicherung. Darüber hinaus wäre die rechtswidrige Verweigerung von Leis-tungen nicht nur für jeden einzelnen davon betroffenen jungen Menschen schädlich und volks-wirtschaftlich unsinnig, sondern auch gesamtgesellschaftlich gefährlich, wenn die Strafjustiz die

59 Das schließt weder Kooperationen noch die Organisation möglichst kurzer (Verfahrens-)Wege aus. Die sog. Jugend(rechts)häuser werden allerdings zumeist ohne eine wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdende Evaluat-ion vorschnell als Erfolg und Lösung gepriesen, obwohl doch hier vieles durcheinander gerät.

60 Vgl. Trenczek 1996 (Anm. 5), S. 123 ff.; Wiesner, R., Über die Indienstnahme der Jugendhilfe für das Jugendstrafrecht, in: BMJ (Hrsg.), Grundfragen des Jugendskriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Aufl., Bonn 1995, S. 144–151.

mangelnde Bereitstellung, das Wegbrechen und den Abbau integrativer Sozialleistungen durch eine verstärkt ordnungsrechtliche Sozialkontrolle und Exklusion kompensierte.⁶¹ Sichtbar würde damit nicht nur der Abbau von Leistungsansprüchen, sondern die düsteren Zeichen des **Wandels vom leistenden Sozialstaat zum strafenden Staat**.⁶²

Die Argumentation, eine bewusst sozialpädagogische Ausrichtung der Mitarbeit der Jugendhilfe sei „schöne Theorie“, aber letztlich nicht zu realisieren, wirft kein gutes Licht auf die Praxis. Es gibt nichts Praktischeres als ein Gesetz. Der Gesetzgeber hat in einem demokratisch legitimierten Verfahren die normativen Standards formuliert. Diese sind nicht theoretisch, sondern verbindlich. Alles andere ist rechtswidrig. Wenn das Jugendamt seinen sozialanwaltlichen Auftrag nicht wahrnimmt, sich gerade auch um die Integration straffällig gewordener junger Menschen zu bemühen, muss den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien durch eine (rechts)anwaltliche **Unterstützung** Geltung verschafft werden.⁶³ Junge Menschen bräuchten mithin keine Sozialarbeiter/in der Jugendhilfe, sondern offenbar einen (Rechts-)Anwalt.⁶⁴

Verf.: Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A., Jurist und Sozialwissenschaftler, Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, E-Mail: thomas@trencek.net

61 Bettinger/Stehr (Anm. 49), S. 252 (256); Ostendorf (Anm. 20), S. 336 und 338; vgl. auch Heinz, W., Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts?, in: BMJ (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Mönchengladbach 2009, S. 29 ff.

62 Vgl. Wacquant, L., Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit, Opladen 2009; zum Wandel des sorgenden Sozialstaats zum strafenden Staat vgl. auch Fischer, J., Die Modernisierung der Jugendhilfe im Wandel des Sozialstaates, Wiesbaden 2005, S. 292.

63 Zur Stärkung der anwaltlichen Vertretung von jungen Menschen gerade auch gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. Schruth (Anm. 53), S. 46; Berliner Rechtshilfefond (www.brj-berlin.de).

64 Vgl. die kritische Fragestellung von Müller, S., Brauchen Jugendliche einen Anwalt?, in: DVJJ-Journal 1991, S. 222.